

SATZUNG des Freundeskreises der Fachhochschule in Zweibrücken

(Stand: Mai 2005)

§ 1

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Fachhochschule Zweibrücken e.V.". Er hat seinen Sitz in Zweibrücken.

Er wurde am 12.09.1994 gegründet und am 17.01.1995 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1995.

§ 3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Fachhochschule, ihrer Studenten, Hörer und Personen, die mit der Fachhochschule insbesondere auf wissenschaftlichem Gebiet verbunden sind.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

a) Zuwendungen von Einrichtungen und Mitteln zur Beschaffung von Geräten, Lehrmitteln, Büchern usw. für die Fachhochschule und für die mit ihr verbundenen Personen.

b) Öffentlichkeitsarbeit für die Fachhochschule.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Beitritt ab, ist innerhalb zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

(3) Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernennen, wer sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch den Tod,

(b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z. B. dann, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Beiträge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft hinaus gezahlt sind, werden nicht zurückerstattet.

§ 7

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen,

b) Spenden,

c) Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,**
- 2. der erweiterte Vorstand,**
- 3. der Beirat,**
- 4. die Mitgliederversammlung.**

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern, von denen mindestens 5 Vertreter von Firmenmitgliedern sind, und zwar aus:

**dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer
und maximal drei Beisitzern.**

(2) Vorstandsmitglieder müssen als Angehörige von Firmenmitgliedern nicht Einzelmitglieder sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Beirates durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken ist kraft Amtes zusätzliches Mitglied des Vorstandes.

(5) Der Leiter der Fachhochschule nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(6) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Verwaltung der Mittel des Vereins (Einkünfte und Vermögen) und die satzungsgemäße Verwendung derselben. Hierbei sind Wünsche von Spendern möglichst zu berücksichtigen.

b) Vorschläge über Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

(8) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Beirates.

(2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl des Vorstandes zu unterbreiten und den Vorstand zu beraten.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins einer solchen von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

§ 12

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst einmal im Jahr, muss aber mindestens alle 2 Jahre stattfinden.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts des Rechnungsprüfers,

b) die Entlastung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern, sowie von Rechnungsprüfern,

c) die Wahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern, sowie von Rechnungsprüfern,

d) die Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies schriftlich von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

§ 13

Über die Mitgliederversammlungen, insbesondere über ihre Beschlüsse und Wahlen sind zu Beweis Zwecken Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Entsprechendes gilt für die Sitzungen von Vorstand, erweitertem Vorstand und Beirat.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken, zur Verwendung für die Ausstattung des Standortes Zweibrücken. Die Übertragung des Vermögens erfolgt auf das Konto der Landeshochschulkasse Mainz, BLZ 550 000 00, Kto.-Nr. 55 00 1511.

Zweibrücken, Mai 2005

Beitragsordnung

Jahresbeitrag

10,- €	Studenten
35,- €	Einzelpersonen
70,- €	Nichtgewerbliche Institutionen und Kleinbetriebe
150,- €	Mittelbetriebe (bis 100 MA)
200,- €	Großbetriebe (über 100 MA)

Zweibrücken, im Mai 2005

- Der Vorstand –

Wenn Sie uns und die Ziele der Fachhochschule in Zweibrücken unterstützen wollen, füllen Sie bitte den beigefügten Antrag auf Mitgliedschaft aus. Bitte schicken Sie diesen dann an den Schatzmeister des Vereins:

**Herrn Michael Kauffmann
c/o Sparkasse Südwestpfalz
Bahnhofstraße 23-29
66953 Pirmasens**

Selbstverständlich freuen wir uns jederzeit über Ihre Spende auf das Konto: Nr. 34 439 661 bei der Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.